

LANDESVERTRETUNG AKADEMISCHER MITTELBAU BERLIN (LAMB)

Vorstand: Dr. Anette Simonis (Charite); Dr. Gabriele Küttner (Charite); Petra Jordan (TU); Barry Linnert (TU);
Dr. Wolfgang Maaz (FU); Rene Prissang (FU); Kerstin Kaufmann (HU)

Standpunkte der LAMB zu einigen Problemfeldern des neuen BerlHG

In der Darstellung der Standpunkte wird der Übersichtlichkeit wegen auf Begründungen verzichtet. Gerne tragen wir in persönlichen Gesprächen mit Interessierten unsere Begründungen vor.

Deutschland ist den OECD-Studien zufolge ein Entwicklungsland in Sachen Bildung. Daher ist es um so notwendiger alle am Bildungsprozess Beteiligten mit Ihren Ideen und Möglichkeiten einzubinden und nicht Chancen zu vertun, indem auf überholte, wenig effektive Strukturen und Entscheidungsprozesse (TOP-down) rekurriert wird in der irrigen Annahme, so schneller zu Ergebnissen zu gelangen. Um Spitzenergebnisse bei der Forschung zu erreichen, führt kein Weg an einer Förderung breiter Schichten und einer breiten Partizipation vorbei.

1. Neue Personalstruktur

Die Stellenposition der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen muss erhalten bleiben. Es soll unterschieden werden zwischen befristeten **Qualifikationsstellen** zur Promotion und unbefristeten **Funktionsstellen** für Lehre, Forschung, Krankenversorgung und Wissenschaftsmanagement.

Forschung und Lehre darf nicht getrennt werden, d.h. es darf keine Stellen nur für die Lehre bzw. nur für die Forschung geben.

Qualifikationsstellen sollen mind. auf 4 Jahre befristete Vollzeitstellen sein mit der selbständigen Verfügung über ein Drittel der Arbeitszeit für die eigene Promotion. Die Lehrverpflichtung darf höchstens 4 SWS betragen. Promovierende WissenschaftlerInnen haben das Recht auf selbstständige Forschung und Lehre einschließlich Prüfungsbewertung und Promotionsbetreuung. Promovenden in sog. Graduierten-Schulen und Kollegs dürfen nicht zu unbezahlter Lehre und anderen Dienstleistungen verpflichtet werden.

Funktionsstellen in Forschung und Lehre sind mit max. 8 SWS,

Funktionsstellen mit Schwerpunkt in der Lehre (Akademische Räte; Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Studienräte im Hochschuldienst; Lektoren usw.) sind mit max. 12 SWS zu belegen. Die Letzteren sollen jedes 7. Semester für Forschungsaufgaben von der Lehre freigestellt werden.

Die Kapazitätsverordnung und die Lehrverpflichtungsverordnung sollen revidiert werden.

Die **Juniorprofessur** soll weiter ausgebaut, die Habilitation endgültig abgeschafft werden. Mind. 25% aller Professuren werden bei Neubesetzung als Juniorprofessuren ausgeschrieben mit automatischer Übernahme in eine Professur bei erfolgreicher Evaluation.

Die **studentischen Beschäftigten** sollen entsprechend der derzeitigen Regelung erhalten und ihre Zahl erhöht werden. Die Ausgestaltung Ihrer Arbeitsverhältnisse regelt ein Tarifvertrag.

Lehrbeauftragte sollen ordentliche Mitglieder der Hochschule sein.

Das Berufsbeamtentum in der Wissenschaft ist abzuschaffen.

2. Hochschulautonomie versus Demokratisierung

Die Autonomie der Hochschulen auf demokratischer Basis muss garantiert sein. Steuerung und Kontrolle sind unter paritätischer Beteiligung aller Gruppen der Hochschule zu gewährleisten. Die Gruppenvertreter/innen sollen in einer Urwahl von allen Mitgliedern der Hochschule gewählt werden. Die Erprobungsklauseln werden abgeschafft, der Gesetzgeber regelt die akademische Selbstverwaltung einheitlich. Die zentralen Gremien Konzil - Akademischer Senat - Kuratorium werden mit ihren Aufgaben wie vor Einführung der Erprobungsklausel wieder eingesetzt. In das Kuratorium werden auch Vertreter/innen außeruniversitärer, gesellschaftlicher Gruppen durch den Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses entsandt.

Verträge mit Zielvereinbarungen zwischen dem Parlament und den Hochschulen sind legitime Steuerungsinstrumente zur Sicherstellung von Angeboten in Lehre und Forschung im Interesse der Öffentlichkeit und müssen auch in den Gremien öffentlich verhandelt werden.

3. Lehramtsstudium.

Die Lehramtsausbildung muss bundesweit vereinheitlicht werden. Dabei ist die gegenseitige Anerkennung des Abschlusses selbstverständlich.

Es müssen auch in Zukunft genügend Absolventinnen und Absolventen für die Lehrämter ausgebildet werden. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf das Lehramtsstudium für die Grundschule, die Sekundarstufe I und die Sonderpädagogik gelegt werden. Die fachdidaktische Ausbildung muss personell und finanziell ausreichend abgesichert werden. Der sog. Kleine Master für das Lehramt ist abzuschaffen, der Große Master (Master of Education, M.Ed.) ist der Regelabschluss für alle Lehramtsstudiengänge an Universitäten. Im Lehramtsstudium muss die Schulpraxis einen maßgeblichen Anteil einnehmen und in die universitäre Ausbildung integriert sein. Dabei sind Schule und Universität gleichberechtigte Partner. Das Land muss die Referendariatsplätze für alle Absolventinnen und Absolventen garantieren. Das Masterstudium für alle Lehramtsstudiengänge ist genauso wie alle anderen Masterstudiengänge eine Hochschulausbildung. Demzufolge wird der Mastertitel allein von der Hochschule vergeben.

4. Hochschulmedizin

In der Hochschulmedizin muss das gesetzliche Gebot der Trennung der Finanzierung für Forschung und Lehre einerseits und für die Krankenversorgung andererseits festgeschrieben werden. Die Hochschulmedizin muss wieder der akademischen Selbstverwaltung unterstellt werden. Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates muss auf das Klinikum beschränkt bleiben. Eine Gruppe externer und interner Sachverständiger, unter Einbeziehung der betroffenen Medizinbereiche, soll beauftragt werden, das UniMedGesetz in seiner Umsetzung zu evaluieren. Dabei werden insbesondere Aussagen erwartet zu:

- Funktion des Aufsichtsrates;
- Effizienz und Effektivität der Verwaltung;
- Qualität von Lehre, Forschung und Krankenversorgung;
- Zusammenarbeit zwischen Krankenversorgung und Fakultät in Form des Integrationsmodells;
- Rationalität der CFM.

Die Evaluation muss ergebnisoffen sein. Falls Mängel festgestellt werden, sollen entweder Verbesserungen des Integrationsmodells vorschlagen oder ggf. das Integrationsmodell zugunsten eines Kooperationsmodells empfohlen werden.

Der Reformstudiengang Medizin soll in einen neuen Modellstudiengang überführt werden. Die innovativen Elemente des Reformstudienganges sollen in die traditionelle Medizinausbildung integriert werden.

5. Tarifvertrag

Forderungen zum Tarifvertrag richten sich nicht an den Gesetzgeber, aber sehr wohl an die in Berlin herrschenden Parteien.

Das Land Berlin und seine Wissenschaftseinrichtungen sollen wieder in die Arbeitgeberverbände des öffentlichen Dienstes zurückkehren. Das Land Berlin muß seiner Verantwortung nachkommen und hat dafür Sorge zu tragen, dass in allen ihren Wissenschaftseinrichtungen einheitliche Tarifverträge zustande kommen und die Tarifbindung an die bundesweiten Tarifverträge des öffentlichen Dienstes wieder hergestellt wird.